

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1311, 18/1586, 18/1651 –**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),  
Ewald Schurer und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf soll die bislang befristete Regelung zur Zuweisung von Tätigkeiten bei den gemeinsamen Einrichtungen durch eine dauerhafte Rechtsgrundlage für Zuweisungen ersetzt werden.

Zudem sollen Rechtsunsicherheiten über das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber anderen Sozialleistungsträgern beseitigt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Neuregelung des § 40a SGB II verhindert sonst eintretende ungerechtfertigte Doppelleistungen an die Leistungsberechtigten und verhindert insofern in den Jahren 2014 bis 2018 Mehrausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von rund 310 Mio. Euro für den Bund und 125 Mio. Euro für die Kommunen.

### **Erfüllungsaufwand**

**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzentwurfs kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Zuweisung von Personal in die gemeinsamen Einrichtungen in nicht bezifferbarer Höhe reduziert, da die Regelung die ansonsten notwendige Zustimmung des Geschäftsführers bei erneuter Zuweisung in eine gemeinsame Einrichtung entbehrlich macht. Dies hätte zum 1. Januar 2016 einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet, da von dem gegenwärtig in den gemeinsamen Einrichtungen angesetzten Personal bei einem erheblichen Teil die gesetzliche Zuweisung Ende des Jahres 2015 ausläuft.

Ein nennenswerter Erfüllungsaufwand entsteht nur für die Abwicklung der Erstattungsansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von jeweils 0,6 Mio. Euro jährlich bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Deutschen Rentenversicherung, der durch die bestehenden Haushaltsansätze gedeckt ist. Im Gegenzug werden bei den Trägern der Grundsicherung Aufwände für die Rückforderung nachrangig gezahlter Leistungen bei Leistungsempfängern vermieden.

### Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Der Bundeshaushalt wird nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. Juni 2014

### Der Haushaltsausschuss

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatlerin

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatlerin

**Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)**  
Berichterstatler

**Ewald Schurer**  
Berichterstatler